



Hummelswälder Hof

Martin Brandstetter
Weintalstraße 37 • 77704 Oberkirch/Bottenau
Tel. 07802 - 91894 • www.hummelswaelder-hof.de

Hummelswälder Hof • Weintalstraße 37 • 77704 Oberkirch/Bottenau
Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Petition 17/02536; Martin Brandstetter, 77704 Oberkirch
Errichtung von drei Windenergieanlagen auf der Hummelsebene in Durbach/Oberkirch

Sehr geehrte Frau McCall,
sehr geehrte Damen und Herren,

Das Vorhaben, gegen das wir uns mit der Petition gewandt haben, hat zwischenzeitlich eine Umplanung erfahren. Wir möchten daher unser Schreiben vom 11.12.2023 ergänzen und Sie auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Erschließung

Wir haben Ihnen bereits in der Petition zugetragen, dass die geplante Zuwegung über zwei unserer Grundstücke führt und die Erschließung mangels unserer Zustimmung nicht gesichert ist. Vom Landratsamt haben wir hierzu folgende Rückmeldung erhalten:

„Die Antragstellerin teilte hierauf mit, dass die Erschließung über eine Route von Durbach kommend auf der Straße „Obertal“ bis zur Abzweigung zum Kapelleck Hof, 450 m entlang auf der Straße „Kapelleck“ und dann auf dem Flurstück 1649 hoch bis zum Windpark erfolgen soll.“

Ein Lageplan der geänderten Zuwegung wurde uns nicht vorgelegt. Ob bei dieser Strecke die Erschließung gesichert ist, bleibt ebenfalls unklar. Uns wurde lediglich ein geänderter Antrag auf Waldumwandlung zur Verfügung gestellt. Die Zustimmung der Eigentümer zu einer Umwandlung ihrer Waldflächen bzw. zur Nutzung von in tatsächlicher Hinsicht ausreichenden Forstwegen ist für eine gesicherte Erschließung nach § 35 BauGB nicht ausreichend.

Nachweise zu einer Widmung der nun zur Erschließung vorgesehenen Forstwege, oder zu Baulasten und eingetragenen Dienstbarkeiten sind uns nicht bekannt. Diese wären für eine gesicherte Erschließung jedoch erforderlich.

2. Artenschutz

Zwar wurde die Erschließungsrouten und Zufahrt des Vorhabens nun geändert, die weiteren vom Antragsteller vorgelegten Gutachten beruhen aber zu großen Teilen weiterhin auf der ursprünglich vorgesehenen und nun verworfenen Zuwegung über unser Grundstück. Dies gilt beispielsweise für das Artenschutzgutachten.

Sämtliche gutachterliche Untersuchungen, sei es in Teil I des Gutachtens zu Eidechsen (S. 64ff.), Brutvogelarten (S. 55ff.), oder Schmetterlingen und Insekten (S. 67ff.), beziehen sich auf die überholte Zuwegung aus nordwestlicher Richtung.

Gleiches gilt für Teil II des Gutachtens zu Lebensräumen der Haselmaus (S. 7f.), der Bechsteinfledermaus (S. 23f.), des Braunen Langohrs (S. 24ff.), oder der Zwergfledermaus (S. 31f.) Auch die Baumhöhlenkartierung folgt der überholten Zufahrtsroute nach Nordwesten.

Es wurde schlicht nicht untersucht, ob durch die nunmehr geänderte Zuwegung aus südöstlicher Richtung Lebensräume geschützter Arten betroffen sind. Eine Baumhöhlenkartierung entlang der nunmehr vorgesehenen Zuwegung ist nicht erfolgt.

Eine Beurteilung, ob das Vorhaben nach Änderung der Zuwegungsrouten Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, ist anhand der vorgelegten Gutachten damit nicht möglich. Solange eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens mit seiner geänderten Zuwegung nicht fachgutachterlich untersucht und nachgewiesen ist, kann keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

3. UVP-Vorprüfung

In den Akten wurde bei der UVP-Vorprüfung (S. 33) auf das Biotop Nr. 275143172242 „Eichenwald S Immersbach Durbach“ verwiesen, welches dort nicht existent ist. Herr Gellermann hatte dies bereits in seiner Stellungnahme an das Landratsamt aufgegriffen. Die Ökostromgruppe äußert sich hierzu wie folgt:

„Stellungnahme fehlerhaftes Biotop

Im UVP-Screening kam es bedauerlicherweise zu einer fehlerhaften Bezeichnung des betroffenen Biotops. Die entsprechenden Angaben wurden dem LBP (mit der dort zutreffenden Bezeichnung) entnommen, bei der Übertragung kam es zu einer Vertauschung der Ziffern. Es handelt sich bei dem angrenzenden Biotop um das Biotop Nr. 275143176266 „Hainsimsen-Traubeneichen-Wald N Kapelleck“

Die Antragstellerin hält die Falschbezeichnung jedoch für unbedenklich und führt weiter aus:

„Die Fahrzeuge fahren zudem nur in einem sehr kurzen Bereich überhaupt an dem betroffenen Biotop vorbei, da dieses nur an der Zuwegung bzw. Baustellenfläche der südlichsten WEA 3 liegt. Eine Erfassung der im angrenzenden Biotop eingetragenen Stickstoff- bzw. Stickoxidsmengen ist flächenscharf so ohne weiteres nicht treffbar, da sich nur ein geringer Teil der emittierten Stickoxide genau auf der Fläche des Biotops niederschlägt.“

Dies berücksichtigt jedoch ebenfalls nicht die zwischenzeitlich geänderte Zufahrtsplanung. Nach Umplanung muss nun der gesamte Baustellenverkehr für WEA 1, WEA 2 und WEA 3 nahe des Biotops passieren. Die standortbezogene Vorprüfung ist damit unvollständig und überholt. Es wurde nicht ausreichend geprüft, ob das Biotop durch das Vorhaben in seiner geänderten Form, insbesondere hinsichtlich des erhöhten Verkehrsaufkommens durch die nun geplante Zufahrt sämtlicher Anlagen aus Richtung „Kapelleck“, gefährdet wird. Aufgrund der geänderten Zuwegung ist mit einer deutlich höheren Stickstoffbelastung des Biotops zu rechnen. Die UVP-Vorprüfung müsste hier ergänzt werden.

4. Abstandsangaben

Die Abstandsangaben in den Gutachten unterscheiden sich teils erheblich. Wir haben dies anhand von 4 Höfen und den Gutachten zu Schall, optischer Bedrängung und der Vorprüfung des Einzelfalls (LBP) in der Anlage ausführlich dargestellt.

Siehe Anlage

Die Differenz der Abstandsangaben von Wohngebäuden zur nächstgelegenen WEA zwischen den Gutachten zur optischen Bedrängung und dem Schallgutachten liegt bei unserem Haus bei 26 Metern. Hierauf haben wir das Landratsamt hingewiesen und die Ökostromgruppe hat sich wie folgt geäußert:

„Der Schallgutachter legt im Sinne eines konservativen Ansatzes den Immissionsort etwas vor dem betreffenden Gebäude fest. Der Immissionsort G liegt daher näher an der Anlage und ist ca. 30 m vom Wohnbereich entfernt und sorgt damit für einen erhöhten Sicherheitszuschlag“

Zunächst kann der TA Lärm eine solche Vorgabe nicht entnommen werden. Der maßgebliche Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm liegt gemäß A.1.3 lit. a des Anhangs zur TA Lärm bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.

Aber auch ungeachtet dessen erschließt sich nicht, weshalb die Abweichungen dann nicht bei allen untersuchten Gebäuden annähernd vergleichbar sind.

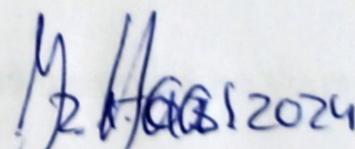
So ist beim Kapelleckhof der Abstand zur nächstgelegenen WEA bei der Vorprüfung des Einzelfalls (LBP) um 61 Meter höher angesetzt als beim Schallgutachten, beim Gebäude Weintalstraße 37 jedoch um 71 Meter geringer als beim Schallgutachten. Abweichungen in dieser Größenordnung sind auch nicht mehr mit konservativen Ansätzen beim Schallschutz zu erklären. Sie bedürfen einer Erläuterung und ggf. einer Korrektur.

5. Fazit

In unseren Augen sind die vorgelegten Antragsunterlagen unvollständig und widersprüchlich. Viele der Gutachten beziehen sich auf einen überholten Planungsstand des Vorhabens. Vor einer Genehmigungsentscheidung bedarf es jedenfalls einer umfassenden Korrektur und Ergänzung der vorgelegten Unterlagen der Ökostromgruppe.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Brandstetter


Jenny Haas

Anlage

Abweichende Abstandsangaben in den vorgelegten Gutachten

1. Die Gutachten enthalten folgende Abstandsangaben:

a) Register 11.2 Schallgutachten

Weintalstraße 37:

WEA 1 → 671m

WEA 2 → 1042m

WEA 3 → 1497m

Weintalstraße 61:

WEA 1 → 599m

WEA 2 → 1012m

WEA 3 → 1458m

Hesselbach 46:

WEA 1 → 595m

WEA 2 → 839m

WEA 3 → 1028m

Kappeleck 1:

WEA 1 → 1528m

WEA 2 → 1072m

WEA 3 → 679 m

b) Register 16.1. Optisch Bedrängende Wirkung:

Weintalstraße 37 → 697 m (Hummelswälder Hof)

Weintalstraße 61 → 602 m

Hesselbach 46 → 610 m (Hofgut Silva)

Kappeleck 1 → 705 m (Kappeleckhof)

c) Register 14.6. Vorprüfung des Einzelfalls (Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Hofgut Silva (entspricht Hesselbach 46) → 570m

Hummelswälder Hof (Entspricht Weintalstraße 37) → 600m

Kappeleckhof (Entspricht Kappeleck 1) → 740m

2. Daraus ergeben sich folgende Differenzen:

a) Abstandsdifferenzen zwischen den Gutachten zur optischen Bedrängung und zur Vorprüfung des Einzelfalles:

Hummelswälder Hof: 97m

Hofgut Silva: 40m

Kappeleckhof: 35m

Die Weintalstraße 61 wurde hier gar nicht mehr berücksichtigt. Die Ökostromgruppe äußerte sich hierzu wie folgt gegenüber dem Landratsamt:

„Bei der Tabelle 2-1: Abstände zur Wohnbebauung wurde nur die Gebäude beachtet, die am nächsten zum Windpark sind. Alle dahinterliegenden werden nicht explizit genannt. Im Falle des „Hummelswälder Hof“ wurde die Weintalstraße 38 fälschlicherweise vom Gutachter zum Hofverbund des Hummelswälder Hof gezählt. Der Abstand zwischen dem Haus „Weintalstraße 38“ und der WEA 1 beträgt rund 600 m.“

Zum einen stellt sich hier die Frage wie bei einem solchen Projekt „fälschlicherweise“ ein anderes Haus als unser Hof genannt wird. Des Weiteren ist unklar wieso es bei den anderen Höfen auch Differenzen von 40 und 35 Metern gibt. Zudem ist unklar wieso sich die Ökostromgruppe auf die Weintalstraße 38 bezieht. In den Akten war immer nur von der Weintalstraße 61 die Rede.

- b) Abstandsdifferenzen zwischen dem Gutachten zur optischen Bedrängung und dem Schallgutachten:

Weintalstraße 37: 26 Meter

Weintalstraße 61: 3m

Hesselbach 46 : 15m

Kapelleck 1: 26m Weniger als beim Schallgutachten